



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 27

Nummer 12

Datum 21.07.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 22 Nutzungsordnung für Freisportanlagen der Stadt Leichlingen vom 13.07.2017
- 23 Richtlinie der Stadt Leichlingen zur Verwendung der Sportpauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz vom 13.07.2017
- 24 Widmung der Straße „Am Stoß“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



NUTZUNGSORDNUNG FÜR FREISPORTANLAGEN DER STADT LEICHLINGEN vom 13.07.2017

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung der städtischen Freisportanlagen und der dazugehörigen Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume (nachfolgend Anlagen genannt). Diese Nutzungsordnung ergänzt die Satzung der Stadt Leichlingen über die Nutzung der städtischen Freisport-, Hallen- und Sondersportanlagen und über die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 11.05.2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Nutzungsberechtigung / Publikum

Die Nutzung der Anlagen ist grundsätzlich den Leichlinger Schulen und Vereinen, die Mitglied im Stadtsportverband Leichlingen sind, vorbehalten. Eine Nutzung durch die Öffentlichkeit ist nicht gestattet.

Inwieweit Publikum zu den Nutzungszeiten zugelassen wird, liegt im Ermessen der jeweiligen Nutzenden. Für Publikum gelten die Regelungen dieser Nutzungsordnung - soweit anwendbar - entsprechend. Die bauaufsichtlich festgelegte Anzahl von zuschauenden Personen darf nicht überschritten werden. Die Nutzenden haben der tatsächlichen Zahl an zuschauenden Personen sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung entsprechend Ordnungskräfte und Kontrollierende in ausreichender Zahl zu stellen.

§ 3 Übungsleitende Personen

Die Nutzung der Anlagen ist nur gestattet, wenn von Nutzenden verantwortlich benannte Übungsleitende Personen bzw. Aufsichtspersonal oder Lehrkräfte anwesend sind. Diese sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen und einen geregelten Spiel- und Sportbetrieb zu sorgen.

§ 4 Nutzungszeiten

Die Anlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Die in den Belegungsplänen verbindlich festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten sind einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigungen des Stadtsportverbandes Leichlingen und der Stadt Leichlingen.

§ 5 Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume

Die Umkleideräume sind sauber zu halten. Aus diesem Grund sind Sportschuhe vor dem Betreten der Umkleideräume zu reinigen. Diese Räume sind besenrein zu verlassen. In den Umkleide-, Dusch- und Toilettenräumen sind Rauchen und Alkoholkonsum nicht gestattet. Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Publikum hat zu den Umkleide- und Duschräumen keinen Zutritt. Die Außentüren der Umkleideräume sind während der Nutzung zu verschließen.



§ 6 Nutzung allgemein

Abfälle sind von allen Nutzenden und vom Publikum in die vorhandenen Mülleimer zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen nach Veranstaltungen obliegt den Nutzenden.

Die Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sind stets pfleglich zu behandeln. Erkennbare Mängel und Schäden sind der Platzwartin, dem Platzwart unverzüglich zu melden.

Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen sportlichen Anlagen ist grundsätzlich Sache der Nutzenden. Die Freisportanlagen sind mit geeignetem, die Anlagen nicht beeinträchtigendem Schuhwerk zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Kunststofflaufbahnen und die Kunstrasenplätze. Auf der gesamten Freisportanlage ist das Ausspucken von Kaugummi nicht gestattet. Der Verzehr und Getränken und Speisen ist auf den reinen Sportflächen verboten.

Das Anbringen von Werbeanlagen und -bannern bedarf der Genehmigung der Stadt Leichlingen. Bauliche Veränderungen an den Anlagen sind nicht zulässig.

§ 7 Geräte / Einrichtung

Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne besondere Erlaubnis der Stadt Leichlingen nicht aus dem Aufbewahrungsbereich entfernt werden. Die Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach dem Gebrauch sofort an den hierfür bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen. Die Überwachung obliegt den jeweiligen übungsleitenden Personen.

§ 8 Sperrung / Einschränkung der Nutzung / Räumung

Die Sportflächen, insbesondere Naturrasenspielfelder, dürfen nur bespielt werden, wenn keine nachhaltigen Beschädigungen zu befürchten sind. Die Sportflächen können durch die Stadt Leichlingen und den Stadtsportverband Leichlingen aus witterungsbedingten Gründen, wegen notwendiger Instandsetzungsarbeiten, der baulichen Beschaffenheit oder der Ausstattung sowie aus anderen triftigen Gründen ganz, teilweise oder für bestimmte Sportarten gesperrt werden.

Sofern ein unmittelbarer Schaden zu befürchten ist, sind die Stadt Leichlingen und der Stadtsportverband Leichlingen bzw. deren Beauftragte berechtigt und verpflichtet, die sofortige Räumung der Anlage bzw. des gefährdeten Teils zu verfügen.

Die Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume sind jeweils in den ersten drei Wochen der Sommerferien für Grundreinigung und Instandhaltungsarbeiten gesperrt. Die Sperrung gilt ebenfalls für jeweils festgelegte Teilbereiche der Freisportanlagen zur Durchführung von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten.

§ 9 Flutlicht

Die Bedienung der Flutlichtanlagen obliegt grundsätzlich der Platzwartin, dem Platzwart. In Einzelfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass jeweils nur eine volljährige Person am Nutzungsabend, welche der Stadt Leichlingen namentlich benannt wird, dazu berechtigt werden kann. Das Flutlicht wird um 22.00 Uhr automatisch abgeschaltet. Ausnahmeregelungen für Veranstaltungen sind mit einem Vorlauf von einem Monat bei der Stadt Leichlingen zu beantragen.

§ 10 Zufahrten / Befahren / Tiere

Die Zufahrten zu den Anlagen sowie die Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, die nicht zu den Anlagen gehören, sowie deren Abstellen auf den Flächen innerhalb der Anlagen sind verboten. Kinderwagen und Krankenfahrstühle sind von dieser Regelung ausgenommen.



Das Mitbringen von Tieren jedweder Art in die Anlagen ist nicht gestattet. Blindenführhunde sind von dieser Regelung ausgenommen. Im Übrigen gelten die ordnungsbehördlichen Vorschriften.

§ 11 Rauchen / Feuer / Grillen / Alkohol

Das Rauchen ist ausschließlich in den gekennzeichneten Bereichen zulässig; dabei sind die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Bengalischen Feuern u.ä. ist in den Anlagen verboten. Das Aufstellen eines Grills und ähnlicher Geräte mit Hitzeentwicklung ist den Nutzenden vorbehalten, vorab bei der Stadt Leichlingen zu beantragen und erst nach Genehmigung an den dafür baulich vorgesehenen Flächen zulässig.

Der Ausschank alkoholischer Getränke in den Anlagen bedarf der Genehmigung der Stadt Leichlingen.

§ 12 Fundsachen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fundsachen.

§ 13 Haftung

Die Stadt Leichlingen stellt den Nutzenden die Anlagen im verkehrssicheren Zustand zur Verfügung. Die Nutzenden prüfen vor der Nutzung die Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße und für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderliche Beschaffenheit und stellen durch die übungsleitenden Personen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht genutzt werden.

Die Nutzenden haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen entstehen. Es ist Sache der Nutzenden, die Schädigenden namhaft zu machen. Von der Haftung der Nutzenden ausgeschlossen sind Schäden, die auf normale Abnutzung oder nachweisbare Materialfehler zurückzuführen sind.

Die Nutzenden stellen die Stadt Leichlingen von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Anlagen und Geräte stehen.

Die Haftung der Stadt Leichlingen für den sicheren Bauzustand der Anlagen gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Die Stadt Leichlingen gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Nutzenden.

§ 14 Zuwiderhandlungen / Platzverweis / Ausübung des Hausrechts

Beauftragte der Stadt Leichlingen (z.B. Platzwartin, Platzwart) und des Stadtsportverbandes Leichlingen sowie Nutzende mit entsprechender Nutzungsgenehmigung können Personen, die dieser Nutzungsordnung zuwiderhandeln oder in den Anlagen eine strafbare Handlung begangen haben oder nicht nutzungsberechtigt oder Publikum im Sinne dieser Nutzungsordnung sind und Personen, die betrunken sind oder die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzung der Anlagen nicht vorweisen bzw. bei denen der Wille zur Befolgung der Regeln nicht gegeben ist, von den Anlagen verweisen. Den entsprechenden Anweisungen der Beauftragten der Stadt Leichlingen bzw. der Nutzenden ist umgehend Folge zu leisten.

Bei Platzverweisen werden entrichtete Nutzungsgebühren oder Eintrittsgelder nicht erstattet.

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zu einem Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller städtischen Sportstätten für einen bestimmten Zeitraum durch die Stadt Leichlingen untersagt werden.



§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung nicht sanktioniert oder daraus bestehende Rechte nicht ausgeübt werden, so entsteht daraus kein Berufungsfall.

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.08.2017.

Leichlingen, den 13.07.2017

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Nutzungsordnung mit dem Ratsbeschluss vom 13.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungs-verordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Nutzungsordnung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Nutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Nutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 13.7.2017

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

23

**RICHTLINIE DER STADT LEICHLINGEN
ZUR VERWENDUNG DER SPORTPAUSCHALE NACH DEM
GEMEINDEFINANZIERUNGSGESETZ
vom 13.07.2017**

§ 1 Rechtslage, Grundsätzliches, Zweckbindung



Die Kommunen erhalten Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung der kommunalen Aufgabenerfüllung. Die Einzelheiten regelt das jährliche Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG).

Gemäß GFG werden den Kommunen pauschale Zuweisungen zur Unterstützung der kommunalen Aufgabenerfüllung im Sportbereich (Sportpauschale) zur Verfügung gestellt.

Diese Mittel sind von den Kommunen für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit diesen Mitteln können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden. Die Kommunen entscheiden in Eigenverantwortung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

§ 2 Öffnungsklausel Vereine, Weiterleitung/Verbleib

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.09.2013 können die Kommunen die Mittel der Sportpauschale auch an Dritte, z.B. Vereine, weiterleiten, soweit diese Maßnahmen mit investivem Charakter durchführen und die zweckentsprechende Verwendung sichergestellt wird. Die Dritten dürfen die Mittel der Sportpauschale nicht zur Deckung von Personalaufwendungen, insbesondere nicht für die Förderung der Arbeit von Übungsleitenden in Sportvereinen einsetzen. Darüber hinaus dürfen sie die Mittel nicht für die Unterhaltung der Sportstätten verwenden.

Die Stadt Leichlingen macht von der Möglichkeit der Weiterleitung in Form von Investitionszuschüssen Gebrauch. Jährlich werden 30 % der vom Land zugewiesenen Sportpauschale für die Vereine, die eigene Sportanlagen betreiben, zum Abruf zur Verfügung gestellt; 70 % verbleiben zur Bewirtschaftung bei der Stadt Leichlingen.

§ 3 Antragsverfahren, Entscheidungen

Eine Weiterleitung der Sportpauschale ist nur an Vereine möglich, die ihren Sitz und ihre eigene Sportanlage bzw. eigenen Sportanlagen in Leichlingen haben und Mitglied im Stadtsportverband Leichlingen sind. Der Abruf von Mitteln aus dem dafür bereitgestellten Anteil der Sportpauschale ist nur auf Antrag des jeweiligen Vereins möglich. Der Antrag ist mit einer Beschreibung der Maßnahme bzw. der Maßnahmen und einer qualifizierten Kostenkalkulation (z.B. durch Kostenanschlag gem. DIN 276, Markterkundung etc.) über den Stadtsportverband Leichlingen an die Stadt Leichlingen zu richten. Der Antrag ist bis zum 30. November des Jahres für das folgende Jahr zu stellen.

Die Höhe des Investitionszuschusses beträgt maximal 25 % der anerkennungsfähigen Kosten je Maßnahme. Die Obergrenze des Investitionszuschusses beträgt 5.000,00 € je Maßnahme. Sollte die Fördersumme aus der Sportpauschale für vereinseigene Maßnahmen nicht ausgeschöpft werden, so wird der Fördersatz von bisher maximal 25 % auf 30 % des förderfähigen Betrages angehoben, höchstens jedoch auf 6.000,00 € je Einzelantrag.

Sollte die Gesamtsumme der Investitionszuschüsse oberhalb des den Vereinen zum Abruf zur Verfügung gestellten Anteils der Sportpauschale liegen, so wird der prozentuale Anteil je Maßnahme auf einen Wert festgelegt, der die Aufteilung der Sportpauschale nach Ziffer 2 dieser Richtlinie ermöglicht.

Sollte die Gesamtsumme der Investitionszuschüsse unterhalb des den Vereinen zum Abruf zur Verfügung gestellten Anteils der Sportpauschale liegen, so werden dadurch die durch die Stadt Leichlingen bewirtschafteten Mittel erhöht.

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Ausschuss für Bildung und Sport auf Vorschlag der Verwaltung. Dem jeweiligen Verein wird die Entscheidung per Bescheid durch die Stadt Leichlingen mitgeteilt.



§ 4 Auszahlung

Die Auszahlung des jeweiligen Investitionszuschusses erfolgt nach Bewilligung des Antrages und Inkrafttreten der Haushaltssatzung. Der Auszahlungsbetrag ist als Vorschuss zu behandeln. Die endgültige Abrechnung erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens.

§ 5 Verwendungsnachweisverfahren

Über die zweckgemäße Verwendung des Investitionszuschusses ist von dem Verein der Stadt Leichlingen spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme ein Nachweis vorzulegen, in dem die Verwendung der Mittel dargestellt und im Einzelnen erläutert ist. Die Stadt Leichlingen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung, z.B. durch Einsichtnahme in Kassenbücher oder sonstige Unterlagen des Vereins sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Der Verein ist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Wird der bewilligte Investitionszuschuss durch den Verein nicht seinem Zweck entsprechend verwendet oder wird ein Verwendungsnachweis nicht vorgelegt, so ist der Betrag in voller Höhe an die Stadt Leichlingen zurückzuzahlen.

Sollten sich bei der Ausführung der Maßnahme Einsparungen im Vergleich zur Kostenkalkulation des Antrages ergeben, so ist der Investitionszuschuss anteilig an die Stadt Leichlingen zurückzuzahlen, so dass der prozentuale Anteil je Maßnahme nach Ziffer 3 dieser Richtlinie nicht überschritten wird.

Sollten die Kosten die mit dem Antrag eingereichte Kalkulation übersteigen, sind diese Mehrkosten durch den Verein zu tragen; eine Erhöhung des Investitionszuschusses ist nicht möglich.

Der Verein ist dazu verpflichtet, das Ergebnis der Maßnahme bzw. den durch die Maßnahme tangierten Vermögensgegenstand mindestens fünf Jahre für den im Antrag definierten Zweck zur Verfügung zu stellen. Sollte von dieser Mindestnutzungsdauer abgewichen werden, ist der Investitionszuschuss im Verhältnis zur Nutzungsdauer anteilig an die Stadt Leichlingen zurückzuzahlen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Leichlingen, den 13.07.2017

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Richtlinie mit dem Ratsbeschluss vom 13.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungs-verordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Richtlinie wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Richtlinie nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 13.07.2017

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

24

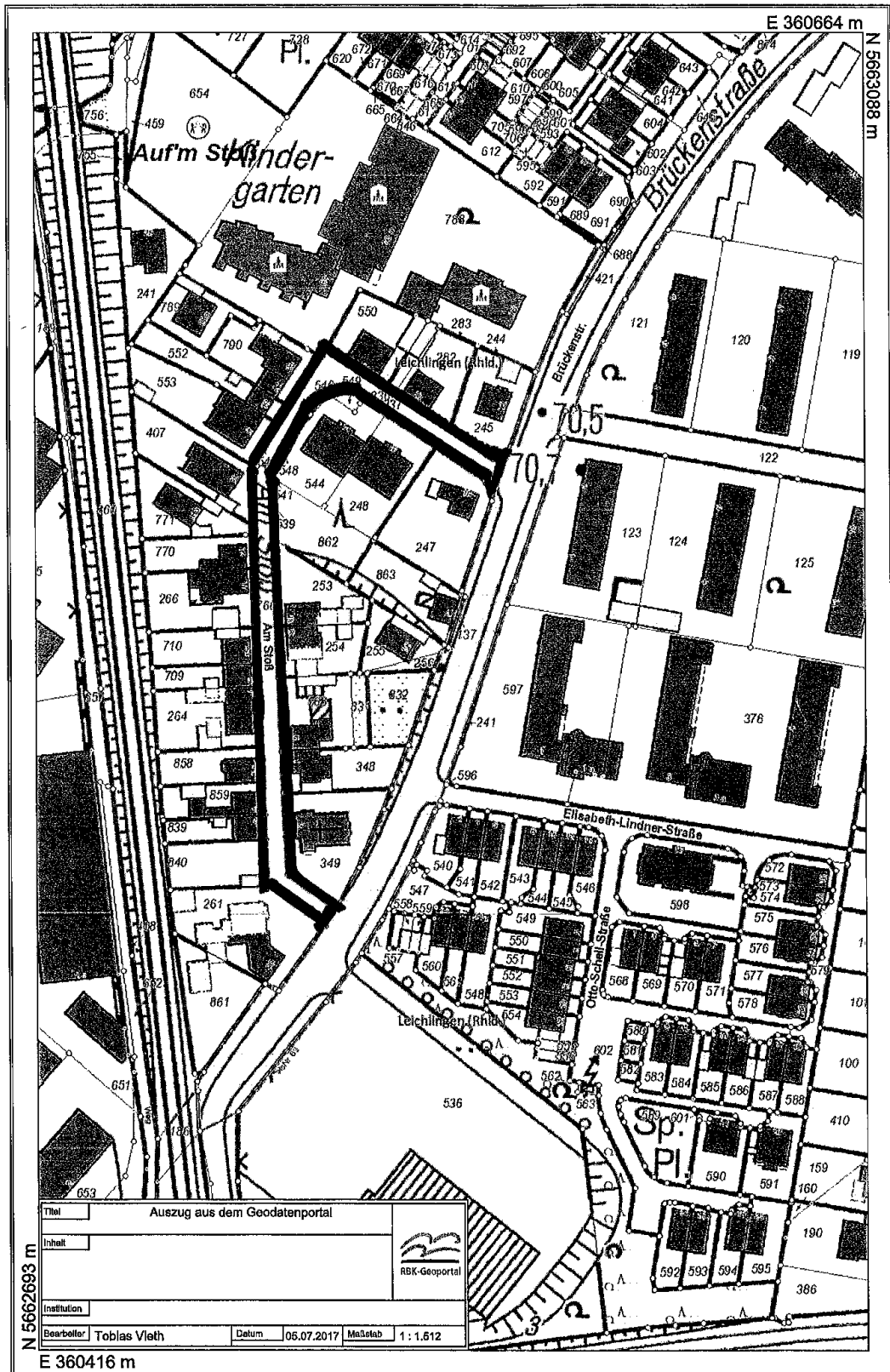
Widmung der Straße „Am Stoß“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Die Straße „ Am Stoß“ wird gemäß § 6 des Straßen-Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Die Straße „Am Stoß“ besteht aus einem Flurstück:

Gemarkung Leichlingen
Flur 60
Flurstück 766

Aus dem anhängenden Plan ist die zu widmende Straßenverkehrsfläche ersichtlich.



**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 10. Juli 2017

gez. Frank Steffes
Bürgermeister